

## Neufassung des EU-Tierzuchtrechts

Bereits in den 1980er Jahren wurde das Tierzuchtrecht EU-weit harmonisiert. Aktuell besteht es aus vier tierartsspezifischen (vertikalen) Basisrechtsakten (Richtlinien), mit grundlegenden Prinzipien für

- Rinder,
- Schweine,
- Equiden sowie
- Schafe und Ziegen.

Hinzu kommen weitere Durchführungsverordnungen und Entscheidungen.

Sie regeln folgende Sachbereiche für die fünf genannten Tierarten:

- Zulassung von Zuchttieren zur Zucht,
- Innergemeinschaftlicher Handel mit Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen,
- Standardisierung der Begleitdokumente,
- Einrichtung und staatliche Anerkennung von Zuchtorganisationen sowie
- Zulassung und Betrieb von Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeeinheiten.

Die grundlegenden Prinzipien des EU-Tierzuchtrechts haben sich bewährt und tragen den technischen Entwicklungen ausreichend Rechnung. Die unterschiedliche Umsetzung und Auslegung des EU-Tierzuchtrechts innerhalb der Mitgliedstaaten führte in der Vergangenheit jedoch immer wieder zu Unstimmigkeiten unter den Mitgliedstaaten, zwischen Mitgliedstaaten und EU-Kommission sowie zu Beschwerden von Züchtern und Zuchtorganisationen.

Die EU-Kommission hat im Februar 2014 einen Vorschlag zur Neufassung des EU-Tierzuchtrechts vorgelegt.

Das aus den 1980er Jahren stammende und in zahlreichen Richtlinien und Entscheidungen für die jeweiligen Tierarten Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd niedergelegte EU-Tierzuchtrecht soll damit in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden. Ziel des Entwurfs ist, den Handel mit Zuchttieren sowie deren genetischem Material unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit der Zuchtprogramme und der Erhaltung genetischer Ressourcen zu fördern. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Regelungen – historisch bedingt – zwischen den Tierarten mitunter stark voneinander abweichen.

Ferner sollen:

- Handelshemmnisse durch die Festlegung der Bestimmungen in Form einer Verordnung mit verbindlichen und einheitlichen Bedingungen bei der Anwendung des EU-Tierzuchtrechts in den Mitgliedstaaten vermieden werden.
- Mehr Klarheit und Transparenz durch Rechtsbereinigung und bessere Rechtsetzung geschaffen werden. Die Bestimmungen sollen verschlankt und anwenderfreundlicher werden. Die Inhalte sollten genauer und schlüssiger formuliert und erläutert werden.
- Regelungen zu amtlichen Kontrollen ergänzt werden. Die entsprechenden Kapitel wurden an die Neufassung der Kontrollverordnung angelehnt.

Nach geltendem EU-Recht können Privatunternehmen als Züchtervereinigung für reinrassige Zuchttiere grundsätzlich nicht anerkannt werden. Lediglich in der Pferdezucht besteht die Möglichkeit, Zuchtorganisationen ohne Mitglieder zu gründen. EU-Kommission strebt mit ihrem Vorschlag nun an, diesen bisherigen Ausnahmetatbestand in der Verordnung für alle Tierarten festzuschreiben.

Der Vorschlag wurde bisher in mehreren Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe (RAG) unter griechischer, italienischer, lettischer und luxemburgischer Präsidentschaft diskutiert. Die Luxemburgische Präsidentschaft strebt an, die letzte Lesung des Vorschlages auf der nächsten Sitzung der RAG im September abzuschließen. Ziel der Luxemburgischen Präsidentschaft ist es, in der ersten Lesung des Ausschuss der Ständigen Vertreter eine Einigung zu erreichen und damit die Verhandlungen im Trilog alsbald aufgenommen werden können.

Die deutschen Vorschläge und Interessen – auch mit Blick auf die Forderungen des Bundesrates – wurden im Rat zum Teil aufgegriffen und berücksichtigt. Derzeit noch offene grundsätzliche Punkte aus deutscher Sicht betreffen insbesondere:

1. die Frage, ob künftig private Unternehmen als Zuchtorganisationen für reinrassige Zuchttiere aller Arten anerkannt werden können;
2. eine umfassende Umstrukturierung mit tierartspezifischen Anhängen des Verordnungsvorschlags mit dem Ziel der besseren Durchführbarkeit und Verständlichkeit des Rechtstextes.

Zu 1.

Die von EU-Kommission angestrebte Ausweitung bedeutet einen Paradigmenwechsel im europäischen Tierzuchtrecht. Eine Zuchtorganisation ohne Mitglieder stellt letztlich ein Privatunternehmen dar, das bestimmte Dienstleistungen im Zuchtbereich anbietet. Im Kern stellt sich dann die Frage nach der künftigen Ausrichtung des Tierzuchtrechts. Soll die Zucht – wie bisher – in der Hand bäuerlich strukturierter Zusammenschlüsse als Selbsthilfeeinrichtungen (Züchtervereinigung) bleiben oder verstärkt von privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen / Investoren / Kapitalgesellschaften (Zuchtunternehmen) betrieben werden?

Auf Fachebene haben wir uns bisher nachdrücklich für die Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage ausgesprochen.

- Die staatliche Anerkennung ausschließlich für körperschaftliche Vereinigungen landwirtschaftlich geprägter Züchter hat sich nachhaltig bewährt und gewährleistet maximale Transparenz.
- Sie ist im Interesse der Erhaltung und Nutzung einer breiten genetischen Vielfalt der Nutztierassen und ist ein wichtiges Gemeingut.
- Züchtervereinigungen können nicht so flexibel wie Privatunternehmen am Markt agieren, weil grundsätzliche Entscheidungen wie bspw. über das Zuchtprogramm immer mit den Mitgliedern abgestimmt werden müssen und nicht zentral und kurzfristig (im Extremfall von einer einzelnen Person) getroffen werden können. Sollten Privatunternehmen als Zuchtorganisation für reinrassige Zuchttiere anerkannt werden, sind vor allem daher massive Wettbewerbsnachteile für die bäuerlichen, körperschaftlich organisierten Züchtervereinigungen wie bspw. in der Rinderzucht (Fleckvieh, Holstein...) zu erwarten. Dies zeigen u.a. die heutigen Strukturen in der Geflügelzucht, die von wenigen, weltweit agierenden Zuchtunternehmen geprägt sind. Da schon in den 1980er Jahren die Strukturen in der Geflügelzucht so zentralisiert waren, dass eine Regelung in diesem Bereich kaum Auswirkungen auf die angestrebte Harmonisierung des Binnenmarktes gehabt hätte, wurde Geflügel von EU-Regelungen ausgenommen.

Zu 2.

Österreich und Deutschland haben gemeinsam einen Vorschlag zu einer umfassenden Umstrukturierung des Verordnungsvorschlages vorgelegt. Ziele und Vorteile der Umstrukturierung sind:

- Die Kernelemente der Tierzuchtverordnung – bspw. Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtprogrammen – werden noch klarer und übersichtlicher im verfügbaren Teil platziert und somit in Ratszuständigkeit belassen.
- Nach Tierarten getrennte Anhänge tragen den spezifischen Besonderheiten in der Zucht der jeweiligen Arten detaillierter Rechnung. Dies bedeutet u.a. eine bessere Lesbarkeit der tierartspezifischen Anforderungen und Regelungen. Dies erleichtert ggf. künftig erforderliche Anpassungen an weitere technische Entwicklungen mittels delegierter Rechtsakte.
- Verständnisprobleme werden von vornherein minimiert und damit die EU-weite Durchführbarkeit des Rechtsaktes erheblich vereinfacht.

Im EP ist es allerdings nicht möglich, Sammelanträge zu stellen. Eine Umstrukturierung - auch ohne materielle Veränderung – hätte zu einer Vielzahl (über 100) an Einzelanträgen geführt. So müsste bei der Verschiebung eines Artikels in die Anhänge für die

Neunummerierung der folgenden Artikel jeweils ein Änderungsantrag mit Begründung gestellt werden. Anträge zu umfassenden Umstrukturierungen sind so nur sehr schwer möglich.

Stand Europaparlament (EP)

Das EP hat in den ENVI- und AGRI-Ausschüssen über den Verordnungsvorschlag beraten. Der Berichtsentwurf wurde am 28.05.2015 vorgelegt. EP wird über den Vorschlag über eine neue EU-Tierzuchtverordnung voraussichtlich am Mitte September.2015 abstimmen.